



Bestandsschutz, Befreiungen, Entschädigung und finanzieller Ausgleich

Informationsveranstaltung der VG Bad Marienberg
am 09.03.2017



BESTANDSSCHUTZ

- Folgt aus dem Eigentumsrecht (Art. 14 GG)
- Dem Bestandsschutz unterfallen:

Anlagen (ins. Bauliche Anlagen), die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung rechtmäßig bestehen und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben betrieben/genutzt werden
- Ist ein ungeschriebener Rechtssatz
- Wir werden gleichwohl eine ausdrückliche Regelung in die Rechtsverordnung aufnehmen





BEFREIUNGEN

- Es ist eine Befreiung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung möglich
- Erfolgt per Bescheid → gerichtlich überprüfbar
- Voraussetzungen

1. Schutzzweck wird nicht gefährdet oder
2. Überwiegende Gründe des Allgemeinwohls



„...kann...erteilen“

1. Schutzzweck wird nicht gefährdet und
2. Unzumutbare Beschränkung des Eigentums



„...hat...zu erteilen“

- Antragsteller hat die Voraussetzungen nachzuweisen

ENTSCHÄDIGUNG

- Rechtsprechung: Verbote und Nutzungsbeschränkungen einer Wasserschutzgebietsverordnung sind sog. Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen sind
- Anwendungsbereich in der Praxis deshalb sehr begrenzt
- Kommt nur in Betracht, wenn Verbote zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen
- Setzt zwingend voraus, dass der Betroffene zunächst versucht hat, eine Befreiung zu erhalten





FINANZIELLER AUSGLEICH FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

- Gesetzliche Privilegierung
- Voraussetzungen:
 1. Erhöhte Anforderungen in der Wasserschutzgebietsverordnung
 2. Die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt
 3. Daraus entstehender wirtschaftlicher Nachteil
- Nur Mehraufwendungen für Nutzungen, nicht bei Errichtung baulicher Anlagen
- Betroffener muss wirtschaftliche Nachteile durch eigene zumutbare Maßnahmen mindern
- Bagatellgrenze: 150 € pro Jahr
- Ausgleichsbetrag wird mit Fälligkeit zum 15. Januar für das vorangegangene Jahr festgesetzt



FINANZIELLER AUSGLEICH FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

Zum Verfahren:

- Anspruch muss zunächst beim Begünstigten (VG Bad Marienberg) geltend gemacht und mit diesem eine einvernehmliche Lösung versucht werden
- Falls keine Einigung → obere Wasserbehörde (SGD Nord) entscheidet auf Antrag
- Entscheidung ergeht per Bescheid → gerichtlich überprüfbar

